

Datum	16.04.2026
Zahl	<b>HE6-STV-7712/2026 (005/2026)</b> <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: L 27 Vorderberger Straße;  
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

## V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Arbeiten zur Behebung eines Kabelfehlers in Vorderberg, auf und neben der L 27 Vorderberger Straße, Baustellenbereich bei Str.Km 4,73 – Str.Km 4,83, für den Zeitraum von 20.04.2026 bis 20.05.2026, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 16.04.2026, Zahl: HE6-STV-7712/2026 (006/2026), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen, beginnend 30 m vor der Baustelle, wird eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind in beiden Fahrtrichtungen 30 m vor der Baustelle aufzustellen.

In beiden Fahrtrichtungen wird, beginnend 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle, ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind in beiden Fahrtrichtungen beiderseits der Fahrbahn in der angegebenen Entfernung aufzustellen.

Die **Auflösung der Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h** hat 30 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10b "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h" zu erfolgen.

Die **Auflösung des Überholverbotes** hat 30 m nach der Baustelle durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4b der Straßenverkehrsordnung 1960 "Ende des Überholverbotes" zu erfolgen.

Bleiben auf Grund der Arbeiten nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den Verkehr frei, wird für die Verkehrsteilnehmer, deren Fahrstreifen durch die Arbeiten in Anspruch genommen wird, die **Wartepflicht bei Gegenverkehr** verordnet.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" ist unmittelbar vor der Engstelle aufzustellen.

### **Inkraft- und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### **Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

#### Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan an der Gail;

#### Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion St. Stefan im Gailtal, mit dem Auftrag, die verordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen;
4. die Straßenmeisterei Hermagor;
5. das Straßenbauamt Villach;
6. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
7. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.